

STATUTEN

der

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG EINER BEHINDERTENGERECHTEN BAULICHEN UMWELT

Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli andicappati

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten, baulichen Umwelt“ besteht im Sinne von Art. 80 ff des ZGB eine gemeinnützige Stiftung mit unbeschränkter Dauer, die im Handelsregister einzutragen ist. Der Sitz der Stiftung ist Zürich. Die Stiftung wird errichtet von der „Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Öffentlichkeit“.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt, die bauliche Umwelt im Hinblick auf die Bedürfnisse und Ansprüche Behinderter zu erforschen, Lösungen zur Vermeidung von Hindernissen zu entwickeln, zu sammeln und dokumentieren und deren Verwirklichung voranzutreiben. Die Stiftung errichtet dazu eine oder mehrere Fachstellen, welche die Interessenvertretung Behinderter insbesondere auf dem Gebiet des Bauwesens und des Verkehrs wahrnehmen und Dienstleistungen zur Erreichung des Stiftungszwecks erbringen. Der Stiftungsrat kann weitere geeignete Tätigkeiten zur Erreichung des Stiftungszwecks beschliessen.

Beiträge

Art. 3

Die Arbeitsgemeinschaft Umwelt und Öffentlichkeit leitet einen einmaligen Beitrag zum Stiftungsvermögen von Fr. 25'000.–.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen soll weiter geäuftnet werden durch:

- Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und am Stiftungszweck interessierten privaten Institutionen.
- Schenkungen und Legate
- Andere geeignete Mittel

Organe

Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Fachstelle
- c) Die Kontrollstelle

Stiftungsrat

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Personen. Mitglied des Stiftungsrats kann nur sein, wer in einer besonderen Weise mit dem Stiftungszweck verbunden ist, sei es z.B. als Vertreter einer Behinderten-Selbsthilfeorganisation, einer Institution des Sozialwesens, als Baufachmann oder als Behördemitglied. Mindestens ein Drittel des Stiftungsrats besteht aus Behinderten. Der Stiftungsrat wird auf drei Jahre gewählt und ergänzt sich durch Kooperation.

Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Fachstellen, sowie allfällige andere Tätigkeiten der Stiftung. Er wählt die Kontrollstelle und vertritt die Stiftung nach Aussen.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Er beschliesst über alle Geschäfte, die er nicht gemäss besonderem Reglement an andere Instanzen delegiert. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Fachstellen

Art. 7

Die Fachstellen erbringen Dienstleistungen auf dem Gebiet des Bauwesens und des Verkehrs im Sinne des Stitungszwecks und nehmen die Interessen Behinderter auf diesem Gebiet wahr. Die Dienstleistungen können in den Bereichen

- Grundlagenbeschaffung und Dokumentation
- Beratung und Projektbearbeitung
- Projekt- und Ausführungskontrolle
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Forschung und Ausbildung

Sowie in weiteren Bereichen angeboten werden.

Die Fachstellen sind bemüht, alle Bestrebungen in diesen Bereichen in der Schweiz zu koordinieren.

Sie können zur Bewältigung dieser Aufgaben selbstständig nach Aussen auftreten. Über die Kompetenzen, die Organisation und den Betrieb erlässt der Stiftungsrat ein besonderes Reglement.

Kontrollstelle

Art. 8

Die Kontrollstelle besteht aus 1 – 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren durch den Stiftungsrat gewählt werden.

Der Stiftungsrat kann auch eine anerkannte

Treuhandgesellschaft mit der Funktion der Kontrollstelle

betrauen. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Stiftungsrat noch der Fachstelle angehören.

Auflösung

Art. 9

Kann der Stiftungszweck nicht erreicht werden und beschliesst der Stiftungsrat deren Auflösung, so muss das dannzumal bestehende Stiftungsvermögen einer Organisation mit möglichst ähnlicher Zweckbestimmung zufallen. Ein Rückfall an die Stifter ist nicht möglich.

Zürich, 30. September 1981